

Spenden an gemeinnützige Institutionen in EU-Mitgliedstaaten und EFTA Staaten sind steuerlich in Luxemburg abzugsfähig

Rundschreiben des Direktors der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2009 (L.I.R. – n°112/2)

Ein neues Rundschreiben der Steuerwaltung erlaubt und regelt zukünftig den steuerlichen Abzug von Spenden an nicht in Luxemburg ansässige gemeinnützige Institutionen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen zum steuerlichen Abzug von Spenden in Luxemburg

Artikel 109 Absatz 1 Nr. 3 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 112 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes legt die entsprechenden Voraussetzungen fest, um Spenden an nationale Empfänger als Sonderausgaben steuerlich geltend zu machen.

Umsetzung des Urteils des EUGH in Luxemburg

Zur Umsetzung des Urteils des EUGH in der deutschen Rechtssache Hein Persche gegen das Finanzamt Lüdenscheid (EUGH / C-318/07 / 27. Januar 2009) sind die luxemburgischen Steuerbüros gemäß einem Rundschreiben des Direktors der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2009 (L.I.R.-n°112/2) angewiesen, Spenden an gemeinnützige Organisationen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Staaten) als Sonderausgaben anzuerkennen.

Im Einzelnen betrifft dies Spenden an gemeinnützige Organisationen in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in den EFTA-Staaten Island, Lichtenstein, Norwegen und Schweiz.

Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung der Spenden

Die luxemburgische Steuerverwaltung ist durch das Urteil des EUGH nicht verpflichtet, uneingeschränkt und ungeprüft den Status der ausländischen Spendenempfänger anzuerkennen und einem gemäß nationalem Recht gemeinnützig eingestuftem Spendenempfänger gleichzustellen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe wird von der Steuerverwaltung im Rahmen der in der Steuererklärung oder dem Lohnsteuerjahresausgleich gemachten Angaben geprüft. Grundsätzlich ist hierzu ein Spendennachweis beizufügen, der die genaue Bezeichnung des Spendenempfängers, das Datum der Spendenzahlung sowie den gespendeten Betrag enthält. Im Fall des Zweifels an den vom Steuerpflichtigen gelieferten Angaben, kann die Steuerverwaltung zusätzlich einen Nachweis zur Zahlung der Spende (z.B. Überweisungsträger) bzw. eine

entsprechende vom Spendenempfänger auszufüllende Bescheinigung vom Steuerpflichtigen verlangen.

Die entsprechende Bescheinigung ist im Anhang des Rundschreibens auf der Internet - Seite der Steuerverwaltung zu finden und in französisch, englisch oder deutsch vom Spendenempfänger auszufüllen (www.impotsdirects.public.lu/archive/newsletter/2009/nl_200709/index.html).

Außerdem behält sich die Steuerverwaltung vor, die Angaben durch die Mithilfe der Steuer- oder Finanzbehörden des Empfängerstaates im Rahmen der Richtlinie 77/799 EWG über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern zu prüfen.

Auch die in Luxemburg als Sonderausgaben geltend gemachten Spenden an nichtansässige gemeinnützige Institutionen unterliegen den Bedingungen des Artikels 109 Absatz 1 Nr. 3 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes und dürfen weder 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte noch 1 000 000 EUR übersteigen. Für Sachspenden gelten darüber hinaus weitere Voraussetzungen.

Nach den uns vorliegenden Informationen ist das Rundschreiben auf die Steuererklärungen ab dem Jahr 2009 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung wurde von der Steuerverwaltung ausgeschlossen.

Zukünftig sind somit auch grenzüberschreitend getätigte Spenden den national getätigten Spenden gleichgestellt und grundsätzlich steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

Kontakte

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte bei PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

François-Xavier Dujardin

Partner francois-xavier.dujardin@lu.pwc.com
+352 49 48 48-5733

Kerstin Thinnes

Partner kerstin.thinnes@lu.pwc.com
+352 49 48 48-2537

Birgit Bohr

Senior Manager birgit.bohr@lu.pwc.com
+352 49 48 48-3219

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.